



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. April 2018
(OR. en)

7960/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0091 (NLE)

WTO 64
SERVICES 13
COASI 81

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. April 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 192 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2018) 192 final**.

Anl.: **COM(2018) 192 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.4.2018
COM(2018) 192 final

2018/0091 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der
Europäischen Union und Japan**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Am BIP gemessen ist Japan die drittgrößte Volkswirtschaft der Welt außerhalb der EU; in der Reihenfolge der Handelspartner der EU steht das Land allerdings erst an siebter Stelle. Japan hat mehr als 127 Millionen Einwohner, die über eine ausgesprochen hohe Kaufkraft verfügen. Als Markt für Ausführende, Dienstleister und Investoren aus der Europäischen Union spielt das Land eine bedeutende Rolle.

Am 29. November 2012 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen (FHA) mit Japan. Das Freihandelsabkommen mit Japan wurde in „Wirtschaftspartnerschaftsabkommen“ (im Folgenden „WPA“) umbenannt, als am 6. Juli 2017 ein Grundsatzabkommen geschlossen wurde.

Auf der Grundlage der vom Rat 2012 verabschiedeten Verhandlungsrichtlinien handelte die Kommission mit Japan ein ehrgeiziges und umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen aus, um neue Möglichkeiten und Rechtssicherheit für Handel und Investitionen zwischen beiden Partnern zu schaffen. Der Wortlaut des WPA nach Abschluss der Verhandlungen wurde im Dezember 2017 veröffentlicht.

Das WPA enthält weder Normen für den Investitionsschutz noch Bestimmungen zur Streitbeilegung in diesem Bereich, weil die noch laufenden Verhandlungen über diese Themen zum Zeitpunkt des Abschlusses der WPA-Verhandlungen nicht hätten abgeschlossen werden können. Im Hinblick auf ihr klares gemeinsames Bekenntnis zu einem stabilen und sicheren Investitionsumfeld in der Union und in Japan setzen sich beide Seiten entschieden dafür ein, die Verhandlungen zum Investitionsschutz so schnell wie möglich abzuschließen. Der einmal vereinbarte Investitionsschutz wird deshalb in Form eines eigenen bilateralen Investitionsabkommens vorliegen.

Die Kommission unterbreitet folgende Vorschläge für Beschlüsse des Rates:

- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan im Namen der Europäischen Union und
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan.

Parallel zu diesen Vorschlägen wird die Kommission einen Vorschlag für eine horizontale Verordnung über Schutzmaßnahmen vorlegen, die neben anderen Handelsübereinkünften auch das WPA umfassen wird.

Der beigefügte Vorschlag für einen Beschluss des Rates ist der Rechtsakt zur Genehmigung des Abschlusses des WPA zwischen der Europäischen Union und Japan.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Parallel zu den Verhandlungen über das WPA wurden vom Europäischen Auswärtigen Dienst Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits über ein Abkommen über eine strategische Partnerschaft (im Folgenden „SPA“) geführt. Die Verhandlungen über das SPA treten jetzt in die Endphase ein. Das SPA

fügt sich zusammen mit dem WPA in denselben Verhandlungskontext ein. Nach seinem Inkrafttreten wird das WPA den Rechtsrahmen für die Weiterentwicklung der bereits langjährigen und starken Partnerschaft zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits in einer Reihe von Bereichen, darunter politischer Dialog, Energie, Verkehr, Menschenrechte, Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Technologie, Justiz, Asyl und Migration liefern. Ferner sieht das SPA vor, dass seine Anwendung im Falle eines Verstoßes gegen wesentlichen Elemente des SPA, d. h. die Menschenrechtsklausel und die Klausel über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, ausgesetzt werden kann. Außerdem weisen die Vertragsparteien des SPA darauf hin, dass eine Vertragspartei in einem solchen Fall weitere geeignete Maßnahmen außerhalb des SPA-Rahmens im Einklang mit dem Völkerrecht ergreifen kann.

- **Kohärenz mit der Politik der Europäischen Union in anderen Bereichen**

Das WPA ist vollständig kohärent mit der Politik der Europäischen Union und erfordert keine Änderung der Vorschriften, Regelungen oder Normen der EU in irgendeinem regulierten Bereich, etwa technische Vorschriften und Produktnormen, gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Vorschriften, Regelungen über Nahrungsmittel und Sicherheit, Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Vorschriften über GVO, Umweltschutz oder Verbraucherschutz, ausgenommen eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der in der Spirituosen-Verordnung¹ geregelten Flaschengröße, um japanische Ausfuhren des traditionellen Shochu zu erleichtern, einer Spirituose, die von Japan in traditionellen Flaschen von vier *go* (合) oder einem *sho* (升)² ausgeführt wird.

Darüber hinaus sind im WPA EU-Japan wie in allen anderen von der Kommission ausgehandelten Freihandelsabkommen die öffentlichen Dienste vollständig geschützt, und es ist sichergestellt, dass das Recht der Regierungen, im öffentlichen Interesse regelnd tätig zu werden, durch das Abkommen voll gewahrt wird.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Im Juli 2015 ersuchte die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union um ein Gutachten nach Artikel 218 Absatz 11 AEUV über die Frage, ob die Union die notwendige Zuständigkeit besitzt, um das mit Singapur ausgehandelte Freihandelsabkommen allein zu unterzeichnen und abzuschließen, oder ob die Beteiligung der EU-Mitgliedstaaten bei bestimmten von diesem Abkommen erfassten Themen notwendig ist.

In seinem Gutachten 2/15 vom 16. Mai 2017 bestätigte der Gerichtshof, dass die EU in allen Bereichen, die von dem mit Singapur ausgehandelten Abkommen erfasst werden, die alleinige Zuständigkeit besitzt; ausgenommen sind andere Investitionen als Direktinvestitionen und die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat mit den Mitgliedstaaten als Beklagten, welche nach Auffassung des Gerichtshofs in die geteilte Zuständigkeit der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten fallen. Der Gerichtshof leitete die ausschließliche Zuständigkeit der EU aus der Tragweite der gemeinsamen Handelspolitik nach Artikel 207 Absatz 1 AEUV und aus Artikel 3 Absatz 2 AEUV (aufgrund der Beeinträchtigung bestehender gemeinsamer Regeln des Sekundärrechts) ab.

¹ Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89.

² 1 *sho* (升) entspricht 1800 ml and 1 *go* (合) entspricht 180 ml.

Im Einklang mit dem Gutachten 2/15 ist davon auszugehen, dass alle vom WPA erfassten Bereiche ebenfalls in die Zuständigkeit der Europäischen Union und insbesondere unter Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 AEUV fallen.

Das WPA ist von der Europäischen Union auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV zu unterzeichnen und auf der Grundlage eines vom Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassenen Beschlusses gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV abzuschließen.

Artikel 218 Absatz 7 AEUV wurde als Rechtsgrundlage hinzugefügt, da es angebracht ist, dass der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der Union gewisse Änderungen des WPA zu billigen, welches eine Billigung solcher Änderungen im beschleunigten oder vereinfachten Verfahren vorsieht. Die Kommission sollte daher ermächtigt werden, die vorübergehende Aussetzung der Anerkennung der Selbstzertifizierung von Weinbauerzeugnissen nach Artikel 2.29 Absatz 3 des Abkommens und die Beendigung der vorübergehenden Aussetzung nach Absatz 4 desselben Artikels zu beschließen. Die Kommission sollte außerdem ermächtigt werden, Änderungen oder Berichtigungen von Verpflichtungen nach Anhang 10 Teil 2 des Abkommens gemäß Artikel 10.14 (Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs) sowie Änderungen von Anhang 14-A (Gesetze und sonstige Vorschriften der Vertragsparteien im Zusammenhang mit geografischen Angaben) und Anhang 14-B (Liste der geografischen Angaben) zu billigen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das dem Rat vorgelegte WPA deckt keine Bereiche ab, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag zum Abschluss des WPA steht im Einklang mit der Strategie Europa 2020 und trägt zur Verwirklichung der Ziele der EU in den Bereichen Handel und Entwicklung bei. Er geht nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Der Vorschlag wird im Einklang mit Artikel 218 AEUV vorgelegt, dem zufolge Beschlüsse über den Abschluss internationaler Übereinkünfte vom Rat erlassen werden. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele dieses Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSENTRÄGER UND FOLGENABSCHÄTZUNGEN

- **Konsultation der Interessenträger**

Vor dem Abschluss der Verhandlungen mit Japan wurde das WPA von einem externen Auftragnehmer einer handelsbezogenen Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen, um die möglichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen einer engeren wirtschaftlichen Partnerschaft zwischen der EU und Japan zu analysieren.

Im Rahmen der handelsbezogenen Nachhaltigkeitsprüfung konsultierte der Auftragnehmer interne und externe Experten und veranstaltete öffentliche Konsultationen sowie bilaterale Treffen und Gespräche mit Vertretern der Zivilgesellschaft. Die Konsultationen im Rahmen der handelsbezogenen Nachhaltigkeitsprüfung bildeten eine Plattform für einen Dialog über die Handelspolitik unter Einbeziehung wichtiger Interessenträger und der Zivilgesellschaft.

Sowohl der Bericht über die Nachhaltigkeitsprüfung als auch die Konsultationen im Zuge ihrer Vorbereitung lieferten der Kommission wertvolle Informationen.

Vor den Verhandlungen und währenddessen wurden außerdem die EU-Mitgliedstaaten mithilfe des Ausschusses für Handelspolitik des Rates regelmäßig mündlich und schriftlich über die verschiedenen Aspekte der Verhandlungen informiert und konsultiert. Desgleichen wurde das Europäische Parlament mithilfe seines Ausschusses für internationalen Handel (INTA) und insbesondere mithilfe seiner Monitoring-Gruppe zum FTA EU-Japan regelmäßig informiert und konsultiert. Der aus den Verhandlungen hervorgehende Wortlaut wurde während des gesamten Verfahrens an beide Organe weitergeleitet.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die London School of Economics Enterprise führte eine handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfung durch.

- **Folgenabschätzung**

Die von einem externen Auftragnehmer durchgeführte und im April 2016 abgeschlossene handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfung kam zu dem Schluss, dass das WPA bedeutende positive Auswirkungen (auf BIP, Einkommen, Handel und Beschäftigung) sowohl für die EU als auch für Japan zeitigen würde.

Im geeignetsten Szenario, das von umfassender Zollfreiheit und einem symmetrischen Abbau der nichttarifären Maßnahmen ausgeht, wird der langfristige Anstieg des BIP für die EU auf +0,76 % geschätzt. Die bilateralen Ausfuhren dürften sich um +34 % erhöhen, während bei den weltweiten Ausfuhren insgesamt für die EU mit einer Steigerung von +4 % zu rechnen ist.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Das WPA unterliegt nicht den REFIT-Verfahren. Es enthält gleichwohl eine Reihe von Bestimmungen zur Vereinfachung von Handels- und Investitionsverfahren sowie zur Verringerung von Ausfuhr- und Investitionskosten, sodass mehr kleinen Unternehmen eine Geschäftstätigkeit auf beiden Märkten ermöglicht wird. Zu den erwarteten Vorteilen zählen mehr Transparenz, Verringerung des Aufwands durch technische Vorschriften, Konformitätsanforderungen, Zollverfahren und Ursprungsregeln, besserer Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und der geografischen Angaben, leichter Zugang zu Ausschreibungsverfahren für Beschaffungen sowie ein spezielles Kapitel, das es KMU ermöglichen soll, ein Höchstmaß an Nutzen aus dem WPA zu ziehen.

- **Grundrechte**

Das vorgeschlagene Abkommen lässt den Schutz der Grundrechte in der Union unberührt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das WPA wird sich auf die **Einnahmenseite** des EU-Haushalts auswirken. Es wird bei Inkrafttreten zu einem Verlust an Zolleinnahmen von geschätzt 970 Mio. EUR führen. In der Zeit nach der vollständigen Umsetzung des WPA (15 Jahre nach seinem Inkrafttreten) dürfte sich der jährliche Verlust an Zöllen auf 2,084 Mrd. EUR belaufen. Diese Schätzung beruht auf einer Projektion der Handelsentwicklung für die nächsten 15 Jahre, ohne Abkommen.

Das WPA dürfte sich nicht auf die **Ausgabenseite** des EU-Haushalts auswirken.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Das WPA enthält institutionelle Bestimmungen, in denen eine Struktur von Durchführungsorganen festgelegt wird, welche die Umsetzung, das Funktionieren und die Auswirkungen des Abkommens ständig überwachen.

Mit dem institutionellen Kapitel des WPA wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, dessen wichtigste Aufgabe es ist, die Durchführung und Anwendung des Abkommens zu beaufsichtigen und zu erleichtern. Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Union und Japans zusammen, welche einmal jährlich oder in dringenden Fällen auf Ersuchen einer der beiden Seiten zusammentreten. Dem Gemischten Ausschuss sitzen ein Vertreter Japans auf Ministerebene und das zuständige Mitglied der Europäischen Kommission beziehungsweise ihre jeweiligen Vertreter vor.

Der Gemischte Ausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit aller im Rahmen des Abkommens eingerichteten Sonderausschüsse und Arbeitsgruppen zu beaufsichtigen (Ausschüsse „Warenhandel“, „Dienstleistungshandel, Liberalisierung von Investitionen und elektronischer Geschäftsverkehr“, „Öffentliches Beschaffungswesen“, „Handel und nachhaltige Entwicklung“, „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“, „Ursprungsregeln und Zollfragen“, „Geistiges Eigentum“, „Zusammenarbeit in Regulierungsfragen“, „Technische Handelshemmnisse“ und „Zusammenarbeit im Bereich Landwirtschaft“).

Wie in der Mitteilung „Handel für alle“ betont wird, wendet die Kommission wachsende Ressourcen für die wirksame Durchführung und Durchsetzung von Handels- und Investitionsabkommen auf. Im Jahr 2017 veröffentlichte die Kommission den ersten Jahresbericht über die Durchführung von FTA. Hauptziel des Berichts ist es, ein objektives Bild der Durchführung der von der EU abgeschlossenen FTA zu vermitteln, in dem besonders auf die erzielten Fortschritte und die zu beseitigenden Mängel hingewiesen wird. Der Bericht soll als Grundlage einer offenen und engagierten Debatte mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament sowie der Zivilgesellschaft über das Funktionieren von FTA und deren Durchführung dienen. Da er jährlich veröffentlicht wird, wird der Bericht eine regelmäßige Überwachung der Entwicklung der FTA ermöglichen, wobei auch erwähnt wird, was gegen aufgezeigte vordringliche Probleme unternommen wurde. Das WPA wird in dem Bericht ab seinem Inkrafttreten berücksichtigt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Das WPA schafft die Voraussetzungen dafür, dass Wirtschaftsbeteiligte aus der EU die Chancen, die Japan als weltweit drittgrößter Markt eines einzelnen Landes bietet, voll nutzen können.

Präsident Juncker und Premierminister Abe erklärten zum Abschluss der Verhandlungen: *„Das WPA zwischen der EU und Japan ist eines der größten und weitreichendsten Wirtschaftsabkommen, die jemals von der EU oder von Japan abgeschlossen wurden. Durch dieses WPA wird ein riesiger Wirtschaftsraum mit 600 Millionen Menschen entstehen, auf den rund 30 % des BIP weltweit entfallen. Das Abkommen wird enorme Handels- und Investitionschancen eröffnen und zur Stärkung unserer Volkswirtschaften und Gesellschaften beitragen. Dadurch wird auch die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Japan und der*

EU vertieft und die Wettbewerbsfähigkeit unserer reifen und doch innovativen Volkswirtschaften gesteigert werden.“

Bei den Verhandlungen über dieses Abkommen gewährleistete die Kommission, dass Wirtschaftsbeteiligte aus der EU zu möglichst günstigen Bedingungen Zugang zum japanischen Markt erhalten.

Dieses Ziel wurde vollständig erreicht: Das Abkommen geht in vielen Bereichen über die bestehenden WTO-Verpflichtungen hinaus, etwa bei Dienstleistungen, Beschaffungen, nichttarifären Hemmnissen und dem Schutz der Rechte des geistigen Eigentums einschließlich geografischer Angaben. Auf all diesen Gebieten stimmte Japan neuen Verpflichtungen zu, die das, was es bisher akzeptiert hat, deutlich übertreffen.

Das Abkommen genügt den Kriterien des Artikels XXIV GATT (Beseitigung von Zöllen und sonstigen beschränkenden Handelsvorschriften für nahezu den gesamten Warenhandel zwischen den Vertragsparteien) sowie des Artikels V GATS, der eine ähnliche Prüfung für Dienstleistungen vorsieht.

Im Einklang mit den durch die Verhandlungsrichtlinien vorgegebenen Zielen erreichte die Kommission insbesondere Folgendes:

- 1) Japan wird beim Inkrafttreten des Abkommens 91 % seiner Einfuhren aus der EU liberalisieren. Bis zum Abschluss des stufenweisen Zollabbaus wird der Anteil der liberalisierten Einfuhren aus der EU auf 99 % steigen, während die verbleibenden Einfuhren (1 %) über Kontingente und Zollsenkungen (in der Landwirtschaft) teilweise liberalisiert werden. Mit Blick auf die Tarifpositionen bedeutet dies, dass Japan mit Inkrafttreten des Abkommens 86 % seiner Tarifpositionen vollständig liberalisiert und in den folgenden 15 Jahren weitere Liberalisierungen vornimmt, bis 97 % der Einfuhren liberalisiert sind. Wichtige positive Ergebnisse für die EU sind unter anderem die vollständige Liberalisierung für Weine und Schaumweine bei Inkrafttreten, die vollständige Liberalisierung sonstiger wichtiger Agrar- und Lebensmittelausfuhren (hartgereifter Käse, Teigwaren, Schokoladenerzeugnisse, Süßwaren) im Laufe einer Übergangszeit, äußerst umfangreiche Zugeständnisse bei Schweinefleisch, die mit der Zeit nahezu auf eine Liberalisierung hinauslaufen, eine erhebliche Verbesserung der Marktzugangsbedingungen für Rindfleisch und alle sonstigen Käsesorten aus der EU sowie die Liberalisierung sämtlicher industriellen Ausfuhren aus der EU, darunter Waren, die seit langer Zeit als Prioritäten gelten, wie Schuhe und Lederwaren.
- 2) Bieter aus der EU erhalten neue Chancen bei Ausschreibungen, da Japan ihnen insbesondere einen neuen Zugang zu den 48 subzentralen „Kernstädten“ mit über 300 000 Einwohnern gewährt, in denen 15 % der japanischen Bevölkerung leben, und bereit ist, die „Betriebssicherheitsklausel“ für EU-Unternehmen, die auf dem Schienenverkehrsmarkt tätig sind, ein Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens aufzuheben.
- 3) Technische und regulatorische Hemmnisse für den Warenhandel, etwa doppelte Prüfanforderungen, werden beseitigt, insbesondere durch die Förderung des Einsatzes von in der EU verwendeten technischen und regulatorischen Standards bei Kraftfahrzeugen, Elektronik, Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie bei umweltfreundlichen Technologien. Außerdem wird es einen speziellen Anhang zu Kraftfahrzeugen mit einer Schutzklausel geben, die der EU die Wiedereinführung von Zöllen gestattet, falls Japan die Anwendung der UNECE-Regelungen einstellt oder abgeschaffte nichttarifäre Maßnahmen wiedereinführt (bzw. neue entwickelt).

- 4) In Bezug auf Dienstleistungen enthält das WPA ein Kapitel über den Dienstleistungshandel, die Liberalisierung von Investitionen und den elektronischen Geschäftsverkehr sowie die entsprechenden Listen von Verpflichtungen, die über die WTO-Verpflichtungen beider Vertragsparteien deutlich hinausgehen. Das Kapitel umfasst sektorübergreifende Regelungen über interne Vorschriften und gegenseitige Anerkennung sowie sektorspezifische Regelungen zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen aus der EU. Wie in allen ihren Handelsabkommen schützt die EU öffentliche Dienstleistungen. Das Kapitel über den elektronischen Geschäftsverkehr enthält die ehrgeizigsten Bestimmungen, die jemals von der EU in ein Handelsabkommen aufgenommen wurden; erfasst wird der gesamte auf elektronischem Weg getätigte Handel. Dies ist Ausdruck des Interesses der Unternehmen und Verbraucher aus der EU und Japan am digitalen Handel, wobei legitime politische Ziele voll gewahrt bleiben.
- 5) Als erste Übereinkunft der EU wird das WPA in einem besonderen Kapitel Bestimmungen zur Corporate Governance enthalten. Sie wurden durch die OECD-Grundsätze der Corporate Governance angeregt und spiegeln bewährte Verfahren und einschlägige Vorschriften der EU und Japans aus diesem Bereich wider.
- 6) Das WPA gewährleistet ein hohes Maß an Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, auch im Hinblick auf die Durchsetzung dieser Rechte, einschließlich detaillierter Bestimmungen zum Urheberrecht, die für dessen besseren Schutz sorgen.
- 7) Das WPA gewährleistet außerdem ein hohes Maß an Schutz für geografische Angaben aus der EU, da über 200 geografische Angaben für Lebensmittel, Weine und Spirituosen aus der EU Schutz nach Artikel 23 TRIPS erhalten.
- 8) Dem Thema „Handel und nachhaltige Entwicklung“ ist ein umfassendes Kapitel gewidmet, mit dem sichergestellt werden soll, dass der Handel Umweltschutz und soziale Entwicklung unterstützt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und Fischbestände fördert. In diesem Kapitel wird auch beschrieben, wie die Zivilgesellschaft in die Durchführung und Überwachung dieser Bestimmungen einbezogen wird. Es enthält zudem eine Verpflichtung zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens sowie einen eigenen Überprüfungsmechanismus.
- 9) Ein umfassendes und neuartiges Kapitel über KMU soll dafür sorgen, dass diese in den vollen Genuss der Chancen kommen, die das WPA bietet.
- 10) In einem umfassenden Abschnitt des Abkommens zur gegenseitigen Erleichterung der Ausfuhr von Weinbauerzeugnissen werden verschiedene önologische Verfahren genehmigt, darunter die Prioritätenliste von Zusatzstoffen jeder Seite.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 sowie Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss Nr. [XX] des Rates wurde das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan (im Folgenden „Abkommen“) am [XX.XX.2018] unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden.
- (3) Um ein effizientes Funktionieren des im Abkommen vorgesehenen Systems zur Erleichterung der Ausfuhr von Weinbauerzeugnissen zu gewährleisten, ist es angebracht, dass der Rat die Kommission dazu ermächtigt, die in Artikel 2.28 vorgesehene Anerkennung der Selbstzertifizierung von Weinbauerzeugnissen im Namen der Union nach Artikel 2.29 Absatz 3 des Abkommens (Überprüfung, Konsultationen und vorübergehende Aussetzung der Selbstzertifizierung) vorübergehend auszusetzen. Die Kommission sollte vom Rat auch dazu ermächtigt werden, die vorübergehende Aussetzung der Anerkennung der Selbstzertifizierung nach Artikel 2.29 Absatz 4 des Abkommens im Namen der Union zu beenden.
- (4) Nach Artikel 218 Absatz 7 AEUV ist es angezeigt, dass der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der Union gewisse Änderungen des Abkommens zu billigen. Die Kommission sollte daher ermächtigt werden, nach Artikel 10.14 des Abkommens (Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs) Änderungen von Anhang 10 Teil 2 sowie der Anhänge 14-A und 14-B des Abkommens zu billigen.
- (5) Nach seinem Artikel 23.5 ist dieses Abkommen nicht dahin gehend auszulegen, dass es Rechte oder Pflichten für Personen begründet; dies gilt unbeschadet derjenigen Rechte und Pflichten, die Personen aus anderen völkerrechtlichen Übereinkünften erwachsen. Das Abkommen kann daher vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten nicht unmittelbar geltend gemacht werden.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan wird hiermit genehmigt.

Artikel 2

1. Die Entscheidung der Union, gemäß Artikel 2.29 Absatz 3 die Anerkennung der Selbstzertifizierung von Weinbauerzeugnissen nach Artikel 2.28 vorübergehend auszusetzen, wird von der Kommission getroffen.
2. Die Entscheidung der Union, gemäß Artikel 2.29 Absatz 4 die vorübergehende Aussetzung der Anerkennung der Selbstzertifizierung von Weinbauerzeugnissen nach Artikel 2.28 zu beenden, wird von der Kommission getroffen.

Artikel 3

Für die Zwecke des Artikels 10.14 des Abkommens (Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs) entscheidet die Kommission über den Standpunkt der Union zu Änderungen oder Berichtigungen der Verpflichtungen nach Anhang 10 Teil 2 des Abkommens.

Artikel 4

Änderungen der Anhänge 14-A und 14-B des Abkommens durch Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses im Anschluss an Empfehlungen des Ausschusses „Geistiges Eigentum“ werden von der Kommission im Namen der Union gebilligt. Erzielen die betroffenen Parteien nach Einsprüchen bezüglich einer geografischen Angabe kein Einvernehmen, verabschiedet die Kommission eine diesbezügliche Stellungnahme nach dem Verfahren des Artikels 57 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Artikel 5

Der Präsident des Rates bestellt die Person oder die Personen, die befugt ist bzw. sind, die Notifizierung nach Artikel 23.3 des Abkommens im Namen der Union vorzunehmen, um die Zustimmung der Union auszudrücken, durch dieses Abkommen gebunden zu sein.³

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Für den Rat
Der Präsident*

³ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.